

Protokoll

über die Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Umweltschutz
der Samtgemeinde Fürstenau am 28.05.2020

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Walter Vorderstraße, Ratsherr

I. stellvertretende Vorsitzende

Herr Friedhelm Spree, Beigeordneter

in Vertretung für Ratsherrn
Holtheide

II. stellvertretende Vorsitzende

Herr Ernst Ehmke, Ratsherr

in Vertretung für Ratsfrau Funke

Mitglieder

Herr Burghard Freiherr v. Schorlemer, Ratsherr

Herr Dirk Imke, Ratsherr

Herr Michael Kremkus, Ratsherr

Herr Jürgen Schwietert, Ratsherr

in Vertretung für Beigeordneten
Brandt

Herr Johannes Selker, Ratsherr

Herr Bernt Sievers-Over-Behrens, Ratsherr

Herr Hans Peter Stein, Ratsherr

Herr Matthias Wübbel, stellv. SG-Bürgermeister

Verwaltung

Herr Benno Trütken, SG-Bürgermeister

Frau Elisabeth Moormann,

Frau Monika Kolosser,

Frau Sabine Söhnchen,

Frau Laura Winter, Protokollführerin

Es fehlen:

I. stellvertretender Vorsitzender

Herr Guido Holtheide, Ratsherr

II. stellvertretende Vorsitzende

Frau Claudia Funke, Ratsfrau

Mitglieder

Herr Volker Brandt, Beigeordneter

Verhandelt:

Fürstenau, den 28.05.2020,
im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes der Samtgemeinde Fürstenau, Schloßplatz
1, 49584 Fürstenau

A) Öffentlicher Teil:

Punkt Ö 1) Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende, Ratsherr Vorderstraße, eröffnet um 18.00 Uhr die öffentliche Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Ausschusses für Planen, Bauen und Umweltschutz, die Mitglieder der Verwaltung sowie den Vertreter der Presse.

(SG/AfPBU/02/2020 vom 28.05.2020, S.2)

Punkt Ö 2) Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(SG/AfPBU/02/2020 vom 28.05.2020, S.2)

Punkt Ö 3) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und der Ausschuss für Planen, Bauen und Umweltschutz beschlussfähig ist.

(SG/AfPBU/02/2020 vom 28.05.2020, S.2)

Punkt Ö 4) Feststellung der Tagesordnung

Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

(SG/AfPBU/02/2020 vom 28.05.2020, S.2)

Punkt Ö 5) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung

Einwände gegen die Form und den Inhalt des Protokolls werden nicht erhoben. Der Vorsitzende stellt fest, dass damit das Protokoll SG/AfPBU/01/2020 vom 23.01.2020 genehmigt ist.

(SG/AfPBU/02/2020 vom 28.05.2020, S.2)

Punkt Ö 6) Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Fürstenau
Vorlage: FG 70/004/2020

Frau Kolosser stellt die Vorlage vor und erläutert die wichtigsten Änderungen der Friedhofssatzung, insbesondere die Neuregelung zum Verbot von Natursteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit. Außerdem regt sie an, die Regelung des § 13 Abs. 4 ebenfalls für anonyme Reihengräber gelten zu lassen. Beigeordneter Wübbel spricht die Änderung des § 30 Abs. 2 an, nach welcher die Regelung zur Schließung des Sarges vor der Trauerfeier gestrichen werden soll. Zwar sei eine Abschiednahme am offenen Sarg nach der Änderung des BestattG möglich, man habe jedoch Bedenken bezüglich der Hygiene, gerade wenn Angehörige den Leichnam berühren. Beigeordneter Spree kann die Argumente zur Hygiene nachvollziehen, sieht jedoch durch die gesetzliche Ermächtigung keine Möglichkeit zur Reglementierung in der Satzung. Die Aufnahme einer Regelung zur Hygiene am offenen Sarg soll geprüft werden.

Von den Ausschussmitgliedern wird das bislang geduldete Ablegen von Kerzen und Blumengestecken auf den Rasengrabfeldern beanstandet. Sie sind sich einig, dass der Grabschmuck zur Erleichterung der Pflege konsequent von den Rasenflächen entfernt und an den vorhandenen Stelen niedergelegt werden soll.

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss empfiehlt einstimmig (11 Ja-Stimmen):

1. Der vorliegende Entwurf der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Fürstenau wird als Satzung mit folgenden Änderungen beschlossen:
 1. In § 13 Abs. 4 ist der letzte Satz zu streichen und stattdessen aufzunehmen, dass die Regelung des § 13 Abs. 4 auch für anonyme Reihengrabstätten gilt.
 2. Hinsichtlich der Streichung des letzten Satzes aus § 30 Abs. 2 ist zu prüfen, ob Verhaltensregeln zur Hygiene bei einer Abschiednahme am offenen Sarg ergänzt werden können.
2. Die Rasenflächen für die Sondergrabformen aus § 16 Abs. 1 sind ausschließlich durch den Friedhofsträger zu pflegen. Entgegen dieser Regelung abgelegter Grabschmuck soll zur Erleichterung der Pflege konsequent von den Rasenflächen entfernt und an den vorhandenen Stelen niedergelegt werden.

(SG/AfPBU/02/2020 vom 28.05.2020, S.3)

Punkt Ö 7) Friedhofsgebührennachkalkulation 2016/2017/2018/2019
Vorlage: FG 60/012/2020

Frau Söhnchen erläutert die Vorlage.

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss empfiehlt einstimmig (11 Ja-Stimmen):

Die Gebührennachkalkulation für die Jahre 2016, 2017, 2018 und 2019 im Bestattungswesen wird zur Kenntnis genommen.

(SG/AfPBU/02/2020 vom 28.05.2020, S.3)

Punkt Ö 8) Gebührenbedarfskalkulation für das Bestattungswesen
Vorlage: FB 5/022/2020

Frau Söhnchen erläutert die Vorlage. Im Hinblick auf die geringe Auslastung der Kapellen und die somit steigenden Kosten je Nutzer wird von den Ausschusmitgliedern angeregt zu prüfen, ob die Kapelle in Berge der Kirchengemeinde übertragen werden kann. Die Kosten für die Kapellennutzung sollen zunächst jedoch unabhängig der gesunkenen Nutzerzahl nicht angehoben werden, damit die Auslastung aufgrund von höheren Kosten nicht weiter sinkt. Frau Söhnchen erklärt auf Nachfrage außerdem, dass eine pauschale Anhebung aller Grabnutzungsgebühren nicht möglich ist, da maximal eine kostendeckende Kalkulation je Grabform rechtlich zulässig ist. In Hinsicht auf die Pflegestandards sind sich die Ausschusmitglieder einig, dass hier kein weiteres Einsparpotential gesucht werden soll. Ein gepflegter Friedhof ist Aushängeschild für die Gemeinde. Es ist jedoch zu prüfen, ob eine Durchführung der Arbeiten in Eigenleistung gegebenenfalls kostengünstiger ist. Frau Kolosser erläutert, dass bisherige Vergleichsrechnungen zu dem Ergebnis kamen, dass die Kosten annähernd gleich sind. Sofern es durch die Neuausschreibung der Pflegearbeiten jedoch zu höheren Kosten kommt, ist nochmals über den Einsatz von eigenem Personal nachzudenken.

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss empfiehlt einstimmig (11 Ja-Stimmen):

1. Die bisherige Gebührenkalkulation war nicht mehr angemessen, um die entstehenden Kosten zu decken. Der Fehlbetrag in Höhe von 146.989 € soll als Buchwert gekennzeichnet werden.
2. Der Kalkulation der Gebühren für die Benutzung kommunaler Friedhofseinrichtungen in der Samtgemeinde Fürstenau (Bedarfskalkulation 2020) wird zugestimmt.
3. Von der Vollkostendeckung der Gebühren soll aus öffentlichem Interesse für die Bestattungsgebühren, die Gebühren für die Kapellenbenutzung und die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber abgewichen werden. Diese Gebühren sollen aus den allgemeinen Haushaltsmitteln bezuschusst werden.
4. Der vorliegende Entwurf der 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung kommunaler Friedhofseinrichtungen der Samtgemeinde Fürstenau wird als Satzung beschlossen.

(SG/AfPBU/02/2020 vom 28.05.2020, S.4)

Punkt Ö 9) Anträge und Anfragen

(SG/AfPBU/02/2020 vom 28.05.2020, S.4)

Punkt Ö 9.1) Nutzung des Dachbodens im südliches Torhaus

Ratsherr Kremkus fragt an, ob die Nutzung des Dachbodens im südlichen

Torhaus klar geregelt ist. Die Kirchengemeinde habe ihn angesprochen, dass auf der rechten Seite, welche durch die Kirchengemeinde genutzt wird, noch Utensilien des vorherigen Pächters lagern würden. Samtgemeinde Bürgermeister Trütken bestätigt, dass der rechte Teil des Dachbodens der Kirchengemeinde zur Verfügung steht, ihm ist der Sachverhalt jedoch nicht bekannt. Er bittet darum, dass sich die Kirchengemeinde direkt bei der Verwaltung meldet.

(SG/AfPBU/02/2020 vom 28.05.2020, S.5)

Punkt Ö 9.2) Öffnung des Freibades Fürstenau unter "Corona-Auflagen"

Samtgemeindebürgermeister Trütken berichtet über die geplante Öffnung des Freibades in Fürstenau und die damit zusammenhängenden Maßnahmen zum Schutz vor dem Corona-Virus. Die Samtgemeinden Artland, Bersenbrück und Fürstenau hatten sich am Montag getroffen, um ein gemeinsames Vorgehen in Hinblick auf die Corona-Auflagen abzusprechen. Der daraus resultierende Hygieneplan ist bereits durch das Gesundheitsamt in Osnabrück genehmigt worden, so dass das Bad am 02.06.2020 geöffnet werden kann. Der Badbesuch wird in einem Schichtsystem stattfinden und dadurch auf ein Zeitfenster von maximal 2 Stunden je Besuch begrenzt. In jeder Schicht werden maximal 60 Leute eingelassen, nach der Schicht erfolgt eine Reinigung durch das Freibad- und Kassenpersonal. Beigeordneter Spree weist darauf hin, dass es durchaus passieren kann, dass mehr als 60 Leute das Bad besuchen möchten und Einzelnen kein Einlass gewährt werden kann. Das Problem ist bekannt, der Einlass wird jedoch nach dem Prinzip „Wer zuerst kommt mahlt zuerst“ stattfinden. Ratsherr Selker regt an, eine Möglichkeit zum Bezahlen mit dem Handy oder der EC-Karte zu schaffen.

(SG/AfPBU/02/2020 vom 28.05.2020, S.5)

Punkt Ö 9.3) Alternative für Fahrradunterstand

Durch die Neuverpachtung des südlichen Torhauses kann das Gebäude nicht mehr als temporärer Fahrradunterstand dienen. Ratsherr Selker fragt daher an, ob es bereits eine Alternative dazu gibt. Dies ist laut Samtgemeinde Bürgermeister Trütken noch nicht der Fall.

(SG/AfPBU/02/2020 vom 28.05.2020, S.5)

Punkt Ö 10) Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(SG/AfPBU/02/2020 vom 28.05.2020, S.5)

Punkt Ö 11) Schließung der öffentlichen Sitzung

